

Die 4 wichtigsten Schritte im Strafverfahren

Ihre **Checkliste** für einen optimalen Ausgang
Ihres Strafverfahrens



einfach erklärt



übersichtlich dargestellt



auf das Notwendigste
reduziert



mit Vorlagen zum
abschreiben

Sie haben eine Straftat begangen.

Die Polizei hat Sie erwischt.

Jetzt sehen Sie einem ungewissen

Ausgang des Strafverfahrens

entgegen?

Hier verrate ich Ihnen die 4 wichtigsten Schritte, die Ihnen helfen, auch ohne Strafverteidiger einen positiven Einfluss auf das Ergebnis nehmen können.

Aber haben Sie Geduld. Ein Strafverfahren kann sich über viele Monate hinziehen.

Verlieren Sie nicht die Nerven, sondern nützen Sie die Zeit, um für einen positiven Ausgang zu sorgen.

Ich garantiere Ihnen:

Wenn Sie die folgenden Schritte konsequent umsetzen, werden Sie den Ausgang des Strafverfahrens zu Ihren Gunsten beeinflussen. Dabei gehe ich in diesem Buch davon aus, dass Sie tatsächlich eine Straftat begangen haben. Ob Sie bereits beschuldigt werden oder nicht,

spielt keine Rolle.

Das Beste ist, sich frühzeitig schlau zu machen.

Die meisten Straftäter haben früher oder später Kontakt mit den Justizbehörden, meistens in Form von Beamten der Polizei oder Kriminalpolizei!

1. Schritt

**Beim ersten Kontakt - bei einer
Beschuldigtenvernehmung:**

Schweigen Sie!

Das haben Sie schon im Internet gelesen und es ist wirklich der wichtigste Tipp. Zumindest für den Anfang des Verfahrens.

Als nächstes schreiben aber die lieben Kollegen im Internet, sie sollten sich nun einen Strafverteidiger suchen.

Ich sage: Nein! Das ist nicht immer nötig.

Wenn Sie nicht oder nur geringfügig vorbestraft sind, die Vorstrafe vielleicht auch schon vor längerer Zeit erfolgte, bei kleineren Delikten, wie einem Ladendiebstahl, einem Drogendelikt mit wenig Drogen, einer Schlägerei ohne

große Verletzungen, einer Beleidigung, einer Sachbeschädigung, beim ersten Fahren ohne Führerschein, einer Unfallflucht ohne großen Sachschaden, einem Betrug mit geringem Schaden oder ähnlichem und nur Sie kommen als Täter in Betracht oder wurde vielleicht auf frischer Tat ertappt, ist es oft nicht nötig Geld für einen Strafverteidiger auszugeben.

Befolgen Sie die 4 Schritte und Sie werden ohne oder auch mit Verteidiger ein besseres Ergebnis erzielen.

Warum schweigen?

Ganz einfach weil Sie oft am Anfang der Ermittlungen noch nicht wissen, was Ihnen tatsächlich vorgeworfen wird.

Weil Sie nicht wissen, was die Zeugen sagen oder was es sonst für Beweise gibt.

Außerdem sind Sie am Anfang des Verfahrens völlig aus dem Häuschen. Sie können nicht klar denken und sagen vielleicht etwas, was Sie später bereuen.

Beispiel aus meiner Praxis:

Ein junger Mann wird mit dem Auto angehalten. Er gibt zu, etwas Marihuana im PKW zu haben. Er händigt es aus. Er ist sehr kooperativ und lässt die Polizei auch in

seine Wohnung. Während der Unterhaltung erzählt er dann, dass er am Vorabend und auch sonst gelegentlich einen Joint raucht.

Und wo ist nun das Problem?

Erstmal ist ja alles schön und gut. Zwar hätte er das Marihuana nicht herausgeben müssen, denn um einen PKW zu durchsuchen, benötigt die Polizei – außer in Bayern – einen Durchsuchungsbeschluss. Aber andererseits ist er ja sehr kooperativ und das kommt ihm im weiteren Verlauf des Strafverfahrens zu Gute.

Das Problem ist nun aber sein Führerschein! Er hat den regelmäßigen Konsum zugegeben – ohne Grund. Nun ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, seine Eignung als Führer eines Kraftfahrzeugs zu überprüfen.

Weiteres Beispiel aus meiner Praxis:

Eine Frau wird des Fahrraddiebstahls verdächtigt. Sie wird als Beschuldigte zur polizeilichen Vernehmung vorgeladen. Sie erzählt eine echte Räuberpistole, von einer anderen Person, die ihr dieses Fahrrad zum Heimfahren nach einer Party in der WG angeboten hat. Dann habe sie nur vergessen, es zurück zu bringen.

Was sie in dem Moment nicht weiß?

Der Eigentümer hat ihr Angebot zum Verkauf des Fahrrads in ebay gesehen. Die andere Person, die ihr das

Fahrrad angeblich angeboten hat, wird im Ausland ermittelt und leugnet das von ihr behauptete Gespräch – sie hatte gedacht, der ist weg und unauffindbar.

Jetzt können Sie sich selbst ausmalen, wie erfreut die Staatsanwaltschaft über diese Geschichte ist.

Für beide Mandanten wäre es besser gewesen, zunächst einmal nichts zu sagen.

Sie dürfen schweigen. Das darf Ihnen nicht negativ angerechnet werden. Im Prinzip muss man Ihnen die Tat beweisen.

Richtig ist aber auch, dass ein „von Schuld und Reue getragenes“ Geständnis positiv für die Strafzumessung berücksichtigt wird.

Darum sollten Sie reden, sobald Sie wissen, was Ihnen vorgeworfen wird und was ermittelt wurde. Das wissen Sie jetzt noch nicht. Sie sind durcheinander.

Warten Sie den nächsten Schritt ab, auch wenn es schwer ist abzuwarten und nichts zu sagen. Aber glauben Sie mir: Es lohnt sich!

2. Schritt

Beantragen Sie Akteneinsicht

Nur, wenn Sie die Akte gelesen haben, wissen Sie wirklich, was man Ihnen vorwirft und was für Beweise vorliegen. Erst dann können Sie sich wirklich verteidigen.

Akteneinsicht können und dürfen Sie selbst beantragen. Es ist das Recht des Beschuldigten zu wissen, was ihm vorgeworfen wird. Nur so herrscht „Waffengleichheit“, nur so kann man sich effektiv verteidigen. Nehmen Sie das Recht wahr!

Es hat sich noch nicht überall rumgesprochen. Daher verweisen Sie auf § 147 Abs. 4 StPO, falls die Staatsanwaltschaft Sie verwundert anruft oder Ihnen keine Akteneinsicht gewähren möchte.

Die Akteneinsicht müssen Sie bei der Staatsanwaltschaft beantragen (den Brief können Sie aber auch gleich schon zur Polizei schicken).

Sie bekommen dann irgendwann ein Schreiben, wann und wo die Akte eingesehen werden kann oder dass Sie einen Termin vereinbaren sollen.

Sie gehen dann auf die Geschäftsstelle. Dort bekommen Sie die Akte ausgehändigt. Sie können jetzt die Akte auf der Geschäftsstelle lesen. Besser ist es, Sie kopieren die Akte dort (kostet Geld) oder fotografieren einfach jede Seite ab.

Dann lesen Sie die Akte in Ruhe zu Hause mehrfach durch.

Wie sieht so ein Akteneinsichtsantrag aus?

<i>Absender</i>
<i>Adresse der Staatsanwaltschaft</i>
<i>oder</i>
<i>Adresse der Polizei</i>
<i>Aktenzeichen der Polizei/Staatsanwaltschaft</i>
Im Strafverfahren ... <i>(Ihr Vorname) (Ihr Nachname)</i>
wg. <i>(das Delikt, das man Ihnen vorwirft)</i>
beantrage ich gem. § 147 Abs. 4 StPO
Akteneinsicht
in die Verfahrensakte, Beiakte, beigezogene Akten, Beweismittelordner und Spurenakten.
Ich bitte, um Mitteilung, wann und wo die Akte von mir eingesehen werden kann.
Mit freundlichen Grüßen

3. Schritt

Schreiben Sie eine „Einlassung“

Wenn Sie dann die Akte studiert haben, sollten Sie Ihre „Einlassung“ schreiben.

Ein Geständnis mit Erklärung zum Tatmotiv und darüber, ob Sie die Tat bereuen. Hier sollten Sie dann auch schon Schriftstücke vorlegen, sofern bereits vorhanden, die Sie in das „richtige Licht“ rücken, wie Nachweise über den Besuch der Drogenberatung oder eine Kopie des Schreibens an den Geschädigten, siehe auch 4. Schritt.

Vermeiden Sie es, dem Tatopfer – sofern vorhanden – die ganze Schuld zu zuschieben. Jammern Sie nicht zu viel über Ihre persönliche Situation. Lassen Sie die Einlassung von einer Person Ihres Vertrauens lesen. Schlafen Sie einmal drüber, bis Sie den Brief abschicken. Heben Sie eine Kopie für sich auf!

Zeigen Sie den Justizbehörden, dass Sie Verantwortung übernehmen. Keiner wird Sie für das, was Sie getan haben, bemitleiden.

Sie sollten hier auch Angaben dazu machen, wie hoch Ihre monatlichen Einkünfte und Ausgaben sind. So kann

die Staatsanwaltschaft eine angemessene Geldauflage ansetzen oder die Tagessatzhöhe richtig berechnen.

Keinesfalls sollten Sie hier die Zeugenaussagen bewerten („Der Zeuge lügt!“) – es sei denn zu Ihren Gunsten („Wie der Zeuge sagt, war ich nicht am Tatort.“)

Wenn Sie die Tat bestreiten, schreiben Sie natürlich kein Geständnis.

Dann „bestreiten“ Sie die Tathandlung. Sie schreiben bestenfalls noch, was Sie tatsächlich zur Tatzeit getan haben und benennen eventuelle Zeugen und/oder andere Beweise für Ihre Unschuld, z.B. Nachweis über Besuch der Abendrealschule, Zugticket...

4. Schritt

Erwecken Sie Sympathie

Wenn Sie zu einer Hauptverhandlung müssen, sollten Sie sich bemühen, die Sympathie des Gerichts und der Staatsanwaltschaft zu gewinnen.

1. Ziehen Sie sich ordentlich und sauber an. Tragen Sie keine Caps. Legen Sie, wenn möglich Ihre Piercings ab. Bedecken Sie wilde Tattoos.

2. Nicht ratsam ist es auch, wenn Sie unangenehm riechen oder eine Alkoholfahne haben. Es kann gut sein, dass Sie sich zum Richtertisch begeben, z.B. um Lichtbilder anzusehen. Dann riecht das Gericht Sie und das hat Einfluss auf die Meinung des Gerichts über Ihre Person.
3. Kann Ihre Freundin, Frau, Eltern mitkommen und sich in den Zuschauerraum setzen? Das wäre gut. So wird gezeigt, dass Sie trotz Ihrer Tat sozialen Rückhalt haben.
4. Gestehen Sie mit Reue und Schuldeinsicht und versichern Sie, dass so etwas nicht mehr vorkommt. Erklären Sie sich. Warum haben Sie das getan? Darum lesen Sie Ihre Einlassung vor dem Termin nochmal durch.
5. Bemühen Sie sich eventuelle Zeugen ohne Unterbrechung reden zu lassen. Sie dürfen Fragen stellen aber keine Vorwürfe machen. Sie können ihre Sicht der Dinge schildern, sobald der Zeuge vom Gericht „entlassen“ ist.
6. Sorgen Sie für eine positive Sozialprognose, d.h. Sie haben ein stabiles soziales Umfeld – Eltern, Familie,

Freundin, Frau, Arbeit (besser keine Zeitarbeit) und
hervorragend ist auch ein (soziales) Hobby.

Das Gericht muss sehen, dass Ihnen die Tat leid tut und
im festen Glauben sein, dass Sie so etwas nicht
wiederholen. Dann haben Sie gewonnen und das
Optimale aus dem Strafverfahren herausgeholt.

Sorgen Sie noch heute dafür, dass Sie für den
Gerichtstermin optimal vorbereitet sind.

Je früher Sie anfangen, umso besser!

Viel Erfolg

Copyright – Rechtsanwältin Ulrike Mangold

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen dieses Schriftstückes oder von Teilen hieraus sind
verboten.